

Eine neue Verordnung über die Raumheizung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **17 (1942)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kung 50 Prozent erreichen, das gleiche gilt für zentrale Warmwasserversorgungen für Wohnungen.

Die einschränkenden Vorschriften betreffend Raumheizung gelten auch für kollektive Haushaltungen.

Änderungen von Gästefrequenzen gegenüber dem Jahr 1940/41 können angemessen berücksichtigt werden.

Für Inbetriebnahme von Elektrokesseln mit mehr als 50 kW Anschlußwert ist eine besondere Bewilligung nötig.

Verbraucher, deren Zähler nicht allmonatlich vom Lieferwerk abgelesen werden, sind verpflichtet, auf Verlangen des Lieferwerkes den Zähler an den von ihm bezeichneten Terminen selbst abzulesen und zu notieren.

Verletzung der obigen und weiterer in der Verfügung enthaltenen Vorschriften hat Verwarnung oder in schweren Fällen teilweisen oder gänzlichen Stromentzug sowie kriegswirtschaftliche Sanktionen zur Folge.

Eine neue Verordnung über die Raumheizung

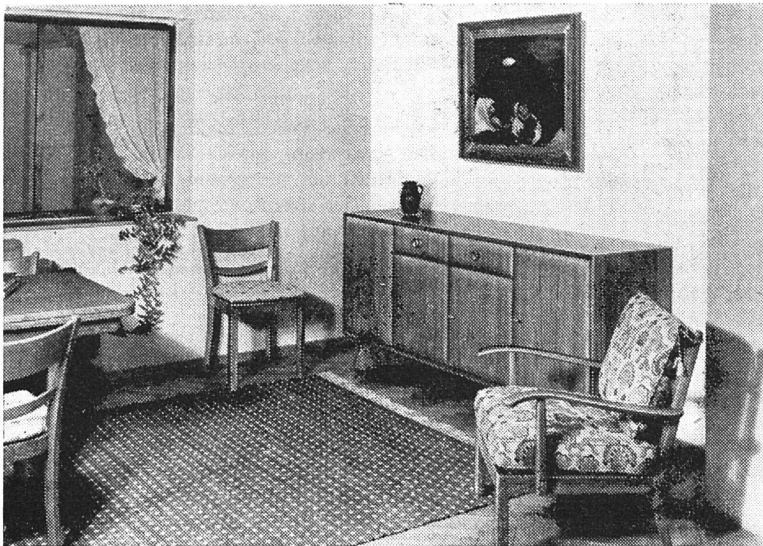
Am 15. Oktober ist eine neue Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über Raumheizung in Kraft getreten. Sie trägt den Stempel der Zeit: Sie enthält nämlich *keinerlei Bestimmungen mehr über die erlaubten Raumtemperaturen, über den Beginn der Heizperiode* und manches andere, was die Verfügung vom 28. August 1941 noch allgemeingültig geregelt hatte. Die neue Verfügung beschränkt sich darauf, den Brennstoffverbrauchern recht «warm» zu empfehlen, sie sollen mit den vorhandenen Brennstoffmengen auszukommen suchen. Die Verfügung schließt zugleich jeglichen *Anspruch* auf nachträgliche Erhöhung der zugeteilten Brennstoffmenge aus. Das will natürlich nicht heißen, daß unter keinen Umständen mehr eine weitere Zuteilung erfolgen werde, sondern nur bedeuten, daß man sich nicht darauf verlassen solle. Im übrigen erhält das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt Vollmacht, allfällig notwendig werdende Vorschriften für die Raumheizung nachträglich noch zu erlassen. Wichtig ist dabei, daß in Aussicht genommen wird, es könne eventuell auch die Außerbetriebsetzung unrationell gewordener Heizungsanlagen und deren Ersatz durch andere Einrichtungen vorgeschrieben werden. Dabei ist nicht nötig, daß das KIA. solche Vorschriften selbst erläßt, es ist ermächtigt, die Kompetenz dazu an die Kantone zu delegieren. Diese letztern wiederum werden ermächtigt, zur Schlichtung von Streitfällen, insbesondere zwischen Mietern und Vermietern, besondere Schlichtungsstellen zu errichten.

Der Inhalt dieser neuen Verfügung muß als sehr kärglich bezeichnet werden. Er läßt eine *Reihe von Fragen offen* und wird, sofern nicht bald weitere Vorschriften folgen, Unklarheiten und Unstimmigkeiten zur Folge haben. Wer soll zum Beispiel über den Heizbeginn entscheiden? Kann das der einzelne Vermieter oder Genossenschaftsvorstand ohne gründliche Kenntnisse der technischen Grundlagen, die bei einer 15- bis 20prozentigen Brennstoffzuteilung beachtet werden müssen? Wird da nicht wieder ein schönstes Durcheinander entstehen, wenn der eine früher, der andere später seine Heizung in Betrieb setzt, weil er doch noch auf ein gnädiges Schicksal in bezug auf die Kohlenzuteilung hofft oder weil er andererseits pessimistisch eingestellt ist? Und wird nicht dadurch der Unzufriedenheit und der Streitsucht Tür und Tor geöffnet, wenn der Mieter am einen Ort bereits eine «warme» Stube hat, während der andere im Nachbarhaus noch frieren muß? Es will dem gesunden Menschenverstand

wirklich nicht so leicht eingehen, daß man alle diese Einzelfragen nun auch einzeln und für jede Liegenschaft wieder besonders soll zu lösen versuchen, und man fragt sich, wie das bereits früher auch schon zum Ausdruck gekommen ist, ob man in Bern und Biel wirklich wieder einmal zuwarten will, bis die Situation verfahren ist und Vorschriften zu spät kommen. Die Erfahrungen des letzten Winters sind doch ohne Zweifel auch in Bern und Biel bekannt. Auf Grund dieser Erfahrungen wären wenigstens gewisse wichtigste Einzelschriften durchaus möglich. Sie würden den Hausbesitzern jeder Art die noch schwer genug zu lösenden Heizungsfragen etwas leichter erscheinen lassen.

Ganz unklar aber ist vorerst noch die Frage des *Ersatzes* von «unrationell gewordenen Heizungsanlagen». Was ist darunter zu verstehen? Heute ist im Grunde genommen jede Zentralheizung unrationell geworden! Wie unrationell muß sie sein, damit sie ersetzt werden soll? Welches ist der Maßstab, der angelegt wird? Wann kommt der Entscheid hierüber und soll sie bis dahin noch betrieben werden können, also vielleicht bis zu einem Zeitpunkt, wo auch der Ersatz nicht mehr zu beschaffen ist und wo Installationen irgendwelcher Art wegen der kalten Jahreszeit lieber vermieden werden? So viele Fragen, so viele Möglichkeiten von Konflikten und Unannehmlichkeiten aller Art. Man kann sich zum Beispiel leicht denken, daß selbst die «Fachleute» nicht einmal einig werden über den Grad der Eignung einer Zentralheizung. Der Ofenbauer und Hafner wird sie abschätzen, der Zentralheizungsindustrielle sie verteidigen. Der Hauseigentümer wird sich gegen weitere Installationskosten zur Wehr setzen, der Mieter wird — heute! — den Ersatz fordern, möglichst ohne Kosten, und wenn schon, dann nur für die Dauer des Kohlenmangels? Die Regelung der Heizquote in bisher zentralbeheizten Wohnungen wird auf neue Schwierigkeiten stoßen, sofern nicht die Preiskontrollstelle genaueste Vorschriften hierüber aufstellt. Die Beratung solcher Normen aber erfordert, will man sie nicht einfach schnell noch vor Winter einbruch diktieren, sondern mit den beteiligten Kreisen besprechen, geraume Zeit, und bis dahin können Temperatur, Installationspreise, Ofenkosten noch die schönsten Sprünge vollführen.

Es ist also, und das ist der Sinn der vorigen Fragen und Feststellungen, dringend nötig, daß *in jeder Beziehung genaue Vorschriften* sowohl in bezug auf die



Wohnungseinrichtung

So?

(Cliché von der Möbelgenossenschaft Zürich)



oder So?

Heizung als auch in bezug auf die *Entschädigungsfragen* erlassen werden — die Fachleute stehen ohne Zweifel zur Verfügung, wenn man sie begrüßen wollte —, und es ist ebenso dringend nötig, daß diese Vorschriften so rasch als möglich, und zwar unter

Beziehung der beteiligten Kreise, erlassen werden. Wir stehen in den letzten Tagen des Oktober, dessen erster Monatstag in der Regel in normalen Zeiten auch den Beginn der Heizperiode bedeutet!

Elektrisch heizen

Trotz den in den letzten Jahren in der öffentlichen Presse immer wieder erschienenen Richtigstellungen sind leider immer noch viele Leute der Auffassung, man sollte bei entsprechender Bauart der Heizkörper bei kleinerem Stromverbrauch eine größere Heizleistung erzielen und infolgedessen billiger heizen, ja sogar die Holz- und Kohlenfeuerung durch elektrische Heizung ersetzen können. Wenn diese Leute nur endlich einmal glauben wollten, daß mit einer Kilowattstunde nicht mehr und nicht weniger als 860 Wärmeinheiten erzeugt werden können, daß alle elektrischen Zimmeröfen diese 860 Einheiten

auf die eine oder andere Art 100prozentig in den Raum überführen und daß ferner für jeden Raum, je nach dessen Größe, Lage und Beschaffenheit (geschützt oder ungeschützt, gut oder schlecht schließende Fenster und Türen usw.), eine bestimmte Anzahl Kalorien aufgewendet werden muß, um eine gewünschte Raumtemperatur zu erreichen. Wir wissen ferner, daß selbst bei maximaler Stromproduktion unserer Elektrizitätswerke in der eigentlichen Heizperiode die erzeugte Energie niemals ausreichen würde, um neben den gewaltigen Strommengen, die heute unsere Industrie benötigt, auch noch